Insolvenzrechtsreport

Herausgeber: RA Dr. Harald Hess / RAin Michaela Weis

Nr. 10 · Mai 2000

Der Autor, als ehemaliger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren, welches Anlaß für die von Smid besprochene amts- und landgerichtliche Entscheidung war, wird zeigen, daß sowohl die Darstellung des Sachverhalts als auch die juristischen Schlußfolgerungen zu den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Ersetzung der Zustimmung der den Plan ablehnenden Gläubiger nur teilweise zutreffend sind.

1. Die Stellungnahme des Insolvenzverwalters gem. § 232 Abs. 1 Nr. 3 InsO wurde, soweit prognostische Fragen zu beantworten waren, von einem Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität hin untersucht, welcher vom Insolvenzverwalter beauftragt war und niemals zuvor in geschäftlichem Kontakt zur Schuldnerin gestanden hatte. Die Bankengläubigerin war umfassend mit Sicherheiten durch die Schuldnerin ausgestattet und verfügte darüber hinaus noch über sichere Fremdsicherheiten außerhalb des Gesellschafterkreises in Höhe von über 50% ihres ausgereichten Darlehens. Der Verlauf des Insolvenzverfahrens hatte gezeigt, daß die Schuldnerin wirtschaftlich arbeiten kann, denn sie erwirtschaftete in den ersten Monaten der Insolvenzverwaltung – unter Berücksichtigung der Abschreibungen und gedachten Zinsbelastung – Überschüsse. Das LG Traunstein hat sich nicht maßgeblich auf die Versicherungen der Schuldnerin oder des Insolvenzverwalters allein gestützt, sondern sämtliche Stellungnahmen gem. § 232 Abs. 1 InsO und die Erkenntnisse der mündlichen Anhörung gem. § 248 Abs. 2 InsO gewürdigt.

2. Smid fordert die verfahrensrechtliche Beachtung dreier unverzichtbarer Voraussetzungen:

a) Die Prüfung des Insolvenzplanes nach den §§ 231, 250 InsO nicht nur als rein formelle Prüfung, sondern auch eine materielle in Bezug auf die Gruppenbildung. Hierzu sei das Gericht aufgrund des Meinungsstandes in der Literatur aufgefordert gewesen. Smid neigt erkennbar der Ansicht von Otte (in Kübler/Prütting InsO, § 231 Rz. 10) und Breutigam (in Breutigam/Blersch/Goetsch Insolvenzrecht, § 231 Rz. 10) zu und begründet dies damit, daß damit die Gruppeneinteilung entscheidenden Einfluß auf das Abstimmungsergebnis haben kann. Daher

Aktuelles Thema

Hanns Pöllmann
Rechtsanwalt in München

Die Kunst der Verfremdung

Eine Anmerkung zum Aufsatz „Die cram down power des deutschen Insolvenzgerichts", InVo 2000, 1 von Prof. Dr. Smid, Halle

In dieser Ausgabe

➢ **Aktuelles Thema**
Die Kunst der Verfremdung

➢ **Aktuelle Entscheidungen**

➢ **Lesenswert**
Neue Literatur

C.F. Müller Hüthig

müsse die Einteilung der Gruppen sachgerecht sein, die Mitglieder einer Gruppe müßten, wie bei einer mathematischen Schnittmenge, übereinstimmende Gemeinsamkeiten aufweisen. Hieraus schließt Smid dann weiter, daß die Einteilung einer einzigen Gläubigerin in eine Gruppe nicht sachgerecht sei. Vorliegend hat sich für die Planvorleger die Einordnung der Gläubigerin in eine Gruppe geradezu aufgedrängt, denn diese dinglich gesicherte Gläubigerin sollte sowohl auf ihre dingliche Sicherheit als auch auf einen Teil ihrer Forderung verzichten. Sie „paßte" also weder in die Gruppe der absonderungsberechtigten Bankengläubiger noch in die Gruppe der unbesicherten Gläubiger. Eine weitere Gläubigerin dieser „Art" war nicht vorhanden, die Bildung einer Gruppe bestehend aus einer Gläubigerin, war damit die einzige Möglichkeit der sachgerechten Einordnung dieses konkreten „Einzelfalles". Dieses hat zunächst das AG richtig erkannt, das LG schloß sich dieser Entscheidung dann folgerichtig an. Ein Formfehler des Planes, wie ihn Smid zu erkennen glaubt, liegt damit nicht vor.

b) Smid weist auf die Notwendigkeit der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Gläubigerausschusses gem. § 248 Abs. 2 InsO hin und erachtet die Ausführungen des LG Traunstein zu dieser Frage für problematisch, da durch das Gericht nicht geprüft wurde, ob durch die Veränderungen des Planes die Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt wurden. Hierzu sei es aber gem. § 250 InsO gezwungen gewesen. Tenor des Literaturstandes ist, daß die Annahme des Planes wegen eines Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften (§ 250 InsO) nur dann versagt werden darf, wenn der Verstoß wesentlich ist. Damit hat das LG Traunstein bei der Prüfung des § 250 Nr. 1 InsO zu Recht angenommen, daß die Anhörung des Gläubigerausschusses im Erörterungstermin gem. § 235 InsO erfolgen konnte, zumal die Mitglieder des Gläubigerausschusses in der mündlichen Anhörung beim LG Traunstein erneut die Gelegenheit hatten, Stellung zur endgültigen Fassung des Insolvenzplanes zu nehmen. Dies wird um so deutlicher, wenn man die ratio legis des § 250 InsO betrachtet: Die Versagung der Bestätigung von Amts wegen, also entgegen der Entscheidung der Gläubigerschaft, ist nur denkbar, wenn Verfahrensverstöße vorliegen, die so wesentlich sind, daß deren Folgen nicht mehr beseitigt werden können. Ein solcher Verstoß wäre damit nur dann anzunehmen gewesen, wenn die Anhörung gänzlich unterblieben wäre und dies wesentlich auf die Willensbildung der Gläubiger Einfluß gehabt hätte. Dies war, da eine Anhörung erfolgte, nicht anzunehmen. Somit konnte das LG Traunstein auch wei-

ter ausführen, daß Anhaltspunkte für einen Versagungsgrund gem. § 250 Nr. 2 InsO nicht vorlagen, denn solche haben sich bei der Anhörung des Gläubigerausschusses nicht ergeben.

c) Weiter moniert Smid die Vorgehensweise bei der Amtsermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 245 InsO. Soweit ersichtlich, neigt Smid der Ansicht zu, Richter seien aufgrund ihrer Ausbildung nicht in der Lage, komplexe wirtschaftliche Verhältnisse zu beurteilen, so daß es immer erforderlich sei, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Es zeigt sich, daß die von Smid aufgeworfene Frage, ob das LG Traunstein die tatsächlichen Voraussetzungen der Entscheidung hinreichend aufgeklärt hat, klar bejaht werden kann. Welcher Sachverständige, der sich erst in die tatsächlichen Verhältnisse einarbeiten muß, kann in der gebotenen Eile mehr Erkenntnisse gewinnen als diejenigen, welche bis zur Abstimmung über den Insolvenzplan mit dem Unternehmen täglich befaßt sind? Selbst wenn dies gelänge, auch ein Sachverständiger kann nur Plausibilitätsprüfungen vornehmen, denn bereits das Wort „voraussichtlich" in § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO macht deutlich, daß bei der Beantwortung der Frage nach einer Schlechterstellung einer Gläubigergruppe prognostische Überlegungen angestellt werden müssen, die allenfalls einer Plausibilitätsprüfung zugänglich sind. Diejenigen Informationen, die für eine solche Prüfung notwendig sind, lagen vor, das Gericht selbst verfügte über ausreichend Sachkunde, diese korrekt zu verarbeiten, die Zuziehung eines Sachverständigen war daher nicht geboten, eine Zuziehung hätte vielmehr den Erfolg des Insolvenzplanverfahrens gefährdet, wenn nicht gar verhindert.

Schlußbetrachtung: Smid war bemüht, zu der verfahrensrechtlichen Behandlung des Falles ein Bild zu zeichnen, das die Verwüstung des Rechts durch das LG Traunstein zeigen soll. Als Stütze seiner Ansichten dienen ihm in 60 Fußnoten 32 Zitate eigener Schriften. Die eingehende Betrachtung seiner Sachverhaltsdarstellung, seiner Ansichten und das Studium der Literatur zeigen aber, daß dieses Bild keine Berechtigung hat. Dem LG Traunstein ist es durch seine gut begründete Entscheidung gelungen, zur Sanierung eines Unternehmens beizutragen, welches wieder annähernd 130 Mitarbeiter beschäftigt und, soweit nach 6 Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens erkennbar, auch am Markt konkurrieren kann. Das Menetekel, das Smid zeichnet, hat sich also offensichtlich nicht bewahrheitet, die Schärfe seiner Angriffe unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Neutralität entbehrt jeglicher Berechtigung und dient erkennbar einer unverständlichen Stim-

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
C.F. Müller Verlag · Hüthig GmbH
69018 Heidelberg, Postfach 102869
D 51190

Aktuelle Entscheidungen

mungsmache gegen eine gute und praxisgerechte Entscheidung, die dem Sanierungsauftrag des Gesetzes gerecht wird.

Nach der Auffassung des Insolvenzgerichts **Köln** (vom 8.2.2000 – 72 IK 69/99 – demnächst in EzInsR) kann der **Insolvenzrichter** das eröffnete Insolvenzverfahren auch dann noch **an sich ziehen**, wenn er sich das Verfahren nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Das Gericht hat des weiteren festgestellt, daß über einen **Restschuldbefreiungsantrag** nicht erst im Schlußtermin entschieden werden könne, sondern daß eine **Entscheidung** vielmehr bereits dann möglich sei, wenn die **fehlenden Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht mehr nachgeholt** werden könnten.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung hat das **OLG Stuttgart** (vom 14.1.2000 – 8 W 374, 375/99 – demnächst in EzInsR) die **sofortige weitere Beschwerde gegen** eine **Vergütungsentscheidung** als **statthaft** angesehen. Dies schließt das Gericht u.a. aus der Neufassung des § 64 Abs. 2 InsO, aus dem hervorgehe, daß es sich nicht um eine Entscheidung über Prozeßkosten handele.

Lesenswert Neue Literatur

Mit den **Rechtsmitteln im Insolvenzverfahren** befaßt sich auch der Aufsatz von **Prütting** (NZI 2000, 145). Der Verfasser gibt zunächst eine **Übersicht** über den Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsmittel und vertieft sodann einzelne **Problemschwerpunkte**, z.B. die Frage der Beschwerde gegen vorläufige Sicherungsmaßnahmen und den Umfang der weiteren Beschwerde.

Die umstrittene Frage der **Berechnungsgrundlage bei der Insolvenzverwaltervergütung** ist Gegenstand des Beitrages von **Hess** (InVo 2000, 113). Der Verfasser kommt zum Ergebnis, daß je nach Verwertungsart Liquidations- oder Fortführungswerte zugrunde gelegt werden müßten. In diesem Zusammenhang setzt sich der Autor u.a. kritisch mit neuerdings üblichen scheinwissenschaftlichen Praktiken (z.B. Buchbesprechungen durch Mitbewerber mit beleidigendem und wettbewerbsverzerrendem Inhalt) auseinander.

Impressum: C. F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, Telefon: 06221/4890. **Erscheinungsweise:** 14-tägig. **Bezugspreis:** (jährlich im voraus) DM 264,--, zuzüglich Versandkosten. Das Jahresabo verlängert sich um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird. **ISSN:** 1439-0191. Der Insolvenzrechtsreport und alle ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwendung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.